

quaerenda sunt ibi a populo ex statuto . . . et invenienda cum ahuhhe mit banne' u. s. w. Es konnten an dieser Weistumfindung ausser den 'populares' sehr wohl auch einzelne 'nobiles', etwa Lehnslleute des Abtes oder benachbarter Grundherrschaften — selbst an Ministerialen zu denken wäre nicht ausgeschlossen — theilnehmen. Doch wie dem auch sei, jedenfalls verschwindet bei einer näheren Prüfung die alte Gauversammlung, auf welcher unser Weistum gefunden sein soll, vollständig.

Selbst aber, wenn die Annahme, dass dies auf einer Gauversammlung geschehen sei, irgendwie berechtigt wäre, so wäre doch nicht einzusehen, weshalb es gerade 926 gewesen sein soll. Wenn Gothein mit solcher Bestimmtheit sagt: 'damals sind auch die grundherrlichen Rechte . . . festgestellt worden und es ist unser Weistum, in dem dies geschah', so sollte man meinen, wenigstens die Urkunde von 926 enthielte irgend welche Andeutung eines solchen Vorganges. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es ist keine Begründung, sondern nur eine neue willkürliche Behauptung, dass weiterhin (also nach 926) das Kloster nicht mehr Anlass und Gelegenheit gehabt habe, für die Ordnung seiner inneren Angelegenheiten die Gauversammlung anzurufen. Sind wir denn so gut über die Geschichte der kleinen Grundherrschaft des Klosters Ettenheim unterrichtet, dass eine solche negative Behauptung irgendwie zu begründen wäre?

Das Einzige aber, was Gothein allenfalls als Stütze für seine Annahme hätte benutzen können, hat er nicht angeführt. Das ist der Umstand, dass in dem Codex n. 346 jene Urkunde von 926 dem Weistum unmittelbar vorausgeht, so dass beide Stücke äusserlich im engsten Zusammenhange stehen. Nach Blochs Mittheilung stehen beide auch in der anderen Hs. in gleicher Folge hintereinander. Dieser Zusammenhang in der Ueberlieferung reicht aber allein nicht entfernt aus, den sachlichen Zusammenhang, wie ihn Gothein behauptet, zu beweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, auch wenn wir vorläufig die Urkunde von 926 für echt nehmen. Bloch theilt mir mit, dass er sie als Fälschung erweisen werde, und ich muss gestehen, dass der Inhalt, namentlich die gemeinsame Gauversammlung der Mortenau und des Breisgaus, sowie die sehr unklare Fassung auch mir Bedenken erregt. Damit würde das einzige Moment, das man allenfalls für Gotheins Ansetzung geltend machen könnte, hinwegfallen. Doch auch so ist sie unzweifelhaft ganz willkürlich. Welcher Zeit aber gehört das Stück wirklich an?